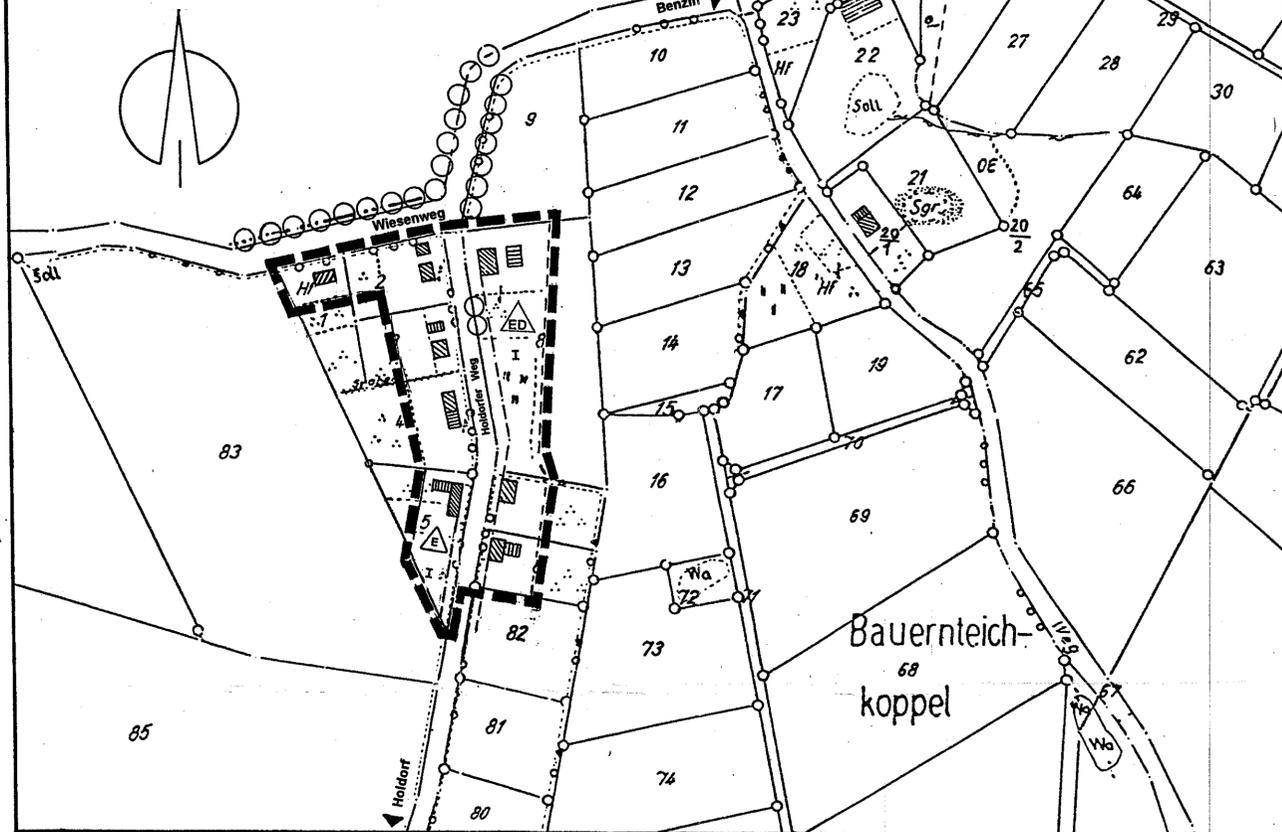


Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.05.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung an der Beständeliste im Gemeindeamt vom 23.06. bis 11.07.1998 erfolgt.
2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.12.1998 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
3. Die Gemeindevertretung hat am 11.11.1998 den Entwurf der Außenbereichssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der Außenbereichssatzung hat in der Zeit vom 28.12.1998 bis zum 01.12.1998 während folgender Zeiten Mo, Mi, Do, 8.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 Di, 8.30 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Fr, 8.30 - 12.00 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Auslegung an den Beständeliste vom 09.12.1998 bis 28.12.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.
5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.05.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Die Außenbereichssatzung wurde am 20.05.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen.
7. Die Genehmigung der Außenbereichssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 23.03.2000 mit Nebenbestimmungen erteilt.
8. Die Auflagen wurden durch den satzungsergänzenden Beschluß der Gemeindevertretung vom 06.03.2001 erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom bestätigt.
9. Die Außenbereichssatzung wird hiermit ausgefertigt.
10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 01.06.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem Datum 02.06.2001 rechtsverbindlich geworden.

Flurkartenausschnitt Gemarkung Benzin, Flur 2

vervielfältigt mit Genehmigung vom
Anmerkung: Die Wohngebäude wurden durch örtliche Bestandserfassung im Juli 1998 ergänzt.

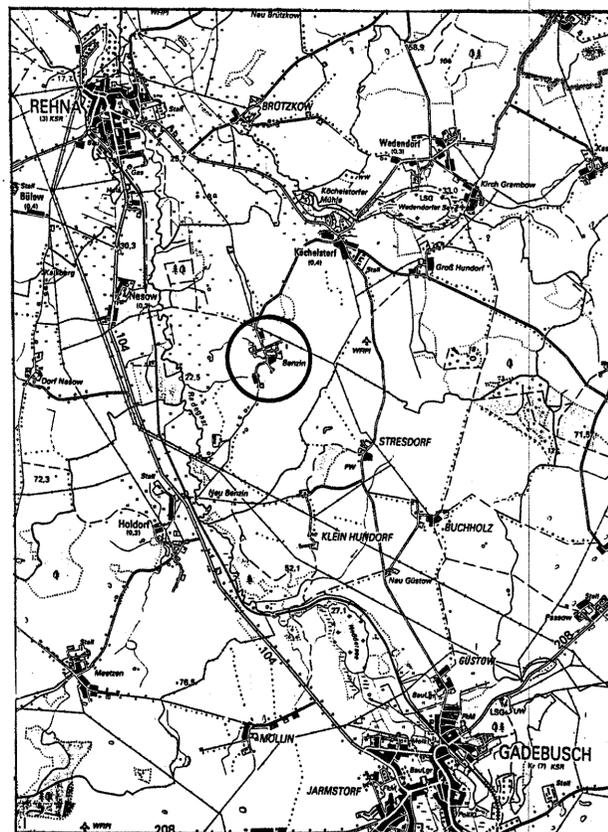


PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Zahl der Vollgeschosse
 - nur Einzelhäuser zulässig
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - Ortsbildprägender Baumbestand
- Darstellungen ohne Normcharakter**
- vorhandene Wohngebäude
 - vorhandene Wohn- und sonstige Gebäude
 - vorhandene sonstige Gebäude
 - Verkehrsflächen
 - Flurstücksnummern
 - Flurstücksgrenzen

Hinweis:

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs.3 DSchG).



Satzung der Gemeinde Köchelstorf

über die Bestimmung von Vorhaben in dem bebauten Bereich des Ortes Benzin im Außenbereich

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des BauGB in der Fassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141 ber. I S. 137) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.05.1999 und mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich Ort Benzin. Das Satzungsgebiet ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Rechtsfolgend

Im Geltungsbereich der Satzung kann den in § 3 bezeichneten - im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches sonstigen - Vorhaben nicht entgegengehalten werden, daß

- (1) sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- (2) die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1, 2 und 4 des Baugesetzbuches unberührt.

§ 3 Sachlicher Anwendungsbereich

Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 sind:

- (1) Errichtung von Gebäuden
- (2) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu Wohn-, handwerklichen oder gewerblichen Zwecken, wenn die äußere Gestaltung der baulichen Anlage im wesentlichen erhalten bleibt.
- (3) Ausnahmsweise können nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe zugelassen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Köchelstorf, den 12.06.2001



Der Bürgermeister

S & D STADT & DORF
Planungs - Gesellschaft mbH
Architekten • Planer • Landschaftsarchitekten
19053 Schwerin, Obdenkanger 17, Tel. 0385/734291 Fax. 0385/734296

Planverfasser:

Außenbereichssatzung
Gemeinde Köchelstorf, Kreis Nordwestmecklenburg
für den Ortsteil Benzin

M. 1: 2 000